

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Wittnau (Kurtaxesatzung – KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) und den §§ 1, 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg i. d. F. vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Wittnau vom 16. November 2004, hat der Gemeinderat am 10. Mai 2005 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht, sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist wird der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
 2. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 3. Personen, die sich wegen einer beruflichen Tätigkeit in der Gemeinde aufhalten und übernachten, hier aber keinen Wohnsitz haben; dies gilt nicht für mitreisenden Personen. Die Gemeinde kann einen Nachweis für die berufliche Tätigkeit verlangen.
 4. Personen, die von Einwohnern mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in Wittnau, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden. Als unentgeltlich gilt hierbei auch eine geringe Beteiligung an den Lebenshaltungskosten, die 5 € pro Tag und Person nicht übersteigt.
 5. Schüler und Studenten.
 6. Schwerbehinderte Personen, die 100%, erwerbsgemindert sind.
 7. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, gem. Nr. 6, sowie Kranke, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen in Anspruch nimmt.
 8. Kranke und Schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.
 9. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen von der Kurtaxe befreien.
- (2) Bescheinigungen für die Kurtaxenbefreiung erteilt die Gemeindeverwaltung. Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde zu stellen

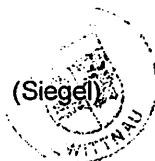
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft

Wittnau, den 27. Mai 2005


Enrico Penthin
Bürgermeister



Hinweis:

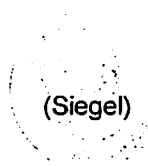
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die vorgenannte Satzung mit den Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Wittnau, 11. Mai 2005


Thomas Egloff
Hauptamtsleiter



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch

- a) Aushang an der Verkündungstafel vom 3. Juni 2005 bis einschließlich 16. Juni 2005 und
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 3. Juni 2005

Wittnau, 17. Juni 2005


Enrico Penthin
Bürgermeister

